



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

NEU: Belegempfehlungen für Ihre Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2017:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 müssen Sie grundsätzlich vorab keine Belege mehr mit der Steuererklärung einreichen. Belege sind jedoch aufzubewahren und auf konkrete Anfrage an das Finanzamt zu senden. Die Abläufe im letzten Jahr haben jedoch gezeigt, dass es in bestimmten Fällen sinnvoll ist, Belege mit der Erklärung einzureichen, um Mehrarbeit und zeitliche Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden.

Generell gilt: Je bedeutender der steuerliche Sachverhalt ist, umso sinnvoller ist es, Belege dazu sofort einzureichen, da die Anforderungen an die Belegvorlage mit der steuerlichen Bedeutung steigen. Dies ist z.B. der Fall bei einem Sachverhalt, wenn er

- neu bzw. erstmalig oder einmalig ist,
- einen außergewöhnlichen (Geschäfts-) Vorfall darstellt,
- sich gegenüber dem Vorjahr erheblich ändert

und eine spürbare steuerliche Auswirkung nach sich zieht.

Da nur konkrete Angaben in der Steuererklärung eine Sachverhaltsprüfung auch ohne Belege ermöglichen, kann tendenziell die Wahrscheinlichkeit einer Rückfrage/Beleganforderung durch Beachtung folgender Hinweise vermindert werden:

- *Machen Sie möglichst genaue und aussagekräftige Angaben (z.B. „Lohnanteil Fenstertausch Fa. AB GmbH X €“ anstatt „Reparaturen X €“).*
- *Geben Sie keine Gesamtsummen an, sondern - wenn möglich - die Einzelpositionen und Beträge; nutzen Sie auch die sog. Mehrfachzeilenindices in Steuerprogrammen wie z. B. ELSTER.*
- *Prüfen Sie auch die allgemeinen Angaben zur steuerpflichtigen Person/zu den steuerpflichtigen Personen auf Aktualität (z.B. hinsichtlich der Bankverbindung).*

Wenn Sie die Steuererklärung elektronisch mit ELSTER (www.elster.de) übermitteln, haben Sie u. a. auch den Vorteil, die Angaben teilweise detaillierter erklären zu können.